



PAN Germany
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.



Deutsche Umwelthilfe



**Umweltinstitut
München e.V.**



Bundesamt für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit
Frau Präsidentin Prof. Dr. Gaby-Fleur Böhl
Bundesallee 51
38116 Braunschweig

Bundesministerium für
Landwirtschaft, Ernährung und
Heimat
Herr Bundesminister Alois Rainer
11055 Berlin

Offener Brief, 10.08.2026

Notfallzulassung für Luxinum zurückziehen

Sehr geehrte Frau Professorin Dr. Böhl,
sehr geehrter Herr Bundesminister Rainer,

das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat für das Herbizid Luxinum mit dem Wirkstoff Cinmethylin eine Notfallzulassung zur Bekämpfung von Acker-Fuchsschwanz in Winterweichweizen erteilt¹. Wir fordern Sie auf, diese Zulassung umgehend zurückzunehmen.

Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht Notfallzulassungen nur für besondere Ausnahmesituationen vor. Sie dürfen höchstens 120 Tage gelten, müssen auf eine begrenzte und kontrollierte Verwendung beschränkt sein und setzen voraus, dass die betreffende Gefahr nicht auf andere angemessene Weise beherrscht werden kann.

Die kürzlich erteilte Notfallzulassung umfasst bis zu 266.800 Liter Luxinum mit einem Wirkstoffgehalt von 750 Gramm Cinmethylin pro Liter. Damit dürfen rund 200 Tonnen Cinmethylin auf bis zu 400.000 Hektar ausgebracht werden. Angesichts dieser Größenordnung ist besonders begründungsbedürftig, inwiefern noch von einer begrenzten

¹https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/01_notfallzulassungen/Luxinum_Acker_Fuchsschwanz_Winterweichweizen_2026.pdf?__blob=publicationFile&v=2



PAN Germany
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.



Deutsche Umwelthilfe



**Umweltinstitut
München e.V.**



und kontrollierten Verwendung im Sinne des Artikels 53 gesprochen werden kann. Dies gilt umso mehr, als Cinmethylin zum Zeitpunkt der Erteilung der Notfallzulassung und nach aktuellem Stand noch nicht auf EU-Ebene genehmigt ist.

Hinzu kommen erhebliche gesundheitliche und ökologische Bedenken bezüglich des Wirkstoffs Cinmethylin. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kam in ihrer Schlussfolgerung zu dem Ergebnis, dass Cinmethylin die Kriterien für einen endokrinen Disruptor beim Menschen hinsichtlich der Schilddrüsenmodalität erfüllt. Zugleich blieben Fragen zur Bedeutung der beobachteten endokrinen Wirkungen für Wildsäuger und zur endokrinen Bewertung von Nichtzielorganismen offen. Auch die Verbraucherbewertung möglicher Rückstände oder Transformationsprodukte nach der Aufbereitung von Oberflächenwasser zu Trinkwasser konnte nicht abschließend vorgenommen werden. Für Wasserorganismen wurden zudem in einzelnen Anwendungsszenarien nicht ausgeräumte Risiken festgestellt.²

Endokrine Disruptoren können insbesondere während kritischer Entwicklungsphasen wie Schwangerschaft, Säuglingsalter und Kindheit von besonderer Bedeutung sein. Die EU-Pflanzenschutzmittelverordnung verlangt deshalb, gefährdete Gruppen wie Schwangere, Ungeborene, Säuglinge, Kinder und besonders exponierte Anwohner:innen bei der Risikobewertung ausdrücklich zu berücksichtigen.

Auch die möglichen Folgen für Gewässer und Nichtzielorganismen wiegen schwer. Cinmethylin ist sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Bei einer großflächigen Anwendung müssen Einträge in Oberflächengewässer durch Abdrift, Abschwemmung und Drainagen besonders sorgfältig berücksichtigt werden.

Aus den öffentlich zugänglichen Unterlagen ist das Vorliegen einer entsprechend weitreichenden Notlage bislang nicht ausreichend nachvollziehbar. Der Wegfall von Flufenacet und bestehende Herbizidresistenzen können die chemisch-synthetische Bekämpfung von Acker-Fuchsschwanz erschweren. Sie rechtfertigen jedoch nicht automatisch eine derart weit gefasste Notfallzulassung.

Vor einer solchen Entscheidung muss nachvollziehbar geprüft werden, ob die Gefahr durch andere vertretbare Mittel beherrscht werden kann. Dazu gehören nach den unionsrechtlichen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes insbesondere Fruchtfolge, angepasste Aussattermine und Bodenbearbeitung sowie mechanische und andere nichtchemische Verfahren. Zudem ist zu begründen, weshalb die Zulassung nicht enger auf nachweislich betroffene Regionen und Flächen beschränkt wurde.

² <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2026.9870?utm.com>



PAN Germany
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.



Deutsche Umwelthilfe



**Umweltinstitut
München e.V.**



Wir bitten deshalb um eine öffentliche und nachvollziehbare Darlegung,

- wie die aktuelle EFSA-Bewertung in die Entscheidung eingeflossen ist,
- wie die Risiken für Kinder, Anwohner:innen, Verbraucher:innen und Nichtzielorganismen bewertet wurden,
- wie mögliche Einträge in Oberflächengewässer und daraus gewonnene Trinkwasserressourcen berücksichtigt wurden,
- weshalb die genehmigte Menge von rund 200 Tonnen Wirkstoff noch als begrenzte und kontrollierte Ausnahme angesehen wird.

Zudem bitten wir um die Offenlegung der fachlichen Bewertungen, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden, der Alternativenprüfung und der Unterlagen, die Deutschland der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Notfallzulassung übermittelt hat.

Die EU-Pflanzenschutzmittelverordnung verfolgt ein hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt und beruht auf dem Vorsorgeprinzip. Wo schwerwiegende Gefahrenhinweise und wissenschaftliche Unsicherheiten bestehen, muss der Schutz von Gesundheit und Umwelt Vorrang haben.

Wir fordern Sie daher auf, die Notfallzulassung für Luxinum umgehend zurückzunehmen. Eine erneute Entscheidung über die Anwendung darf erst nach einer vollständigen Neubewertung auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgen. Bis dahin darf Luxinum nicht im Rahmen der Notfallzulassung ausgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Aurelia Stiftung
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
Bündnis für eine enkeltaugliche Landwirtschaft e.V.
Deutsche Umwelthilfe e.V.
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.
Umweltinstitut München e.V.